

Amtsblatt Chemnitz

Stadtrat S.2

Der Stadtrat beschloss in seiner jüngsten Sitzung u.a. die Gründung der Kulturhauptstadt-GmbH

Tag des Wassers S.3

Seit 1993 wird jährlich am 22. März der Weltwassertag begangen. Infos dazu hier.

Wirtschaftsbeirat S.4

Der neue gegründete Wirtschaftsbeirat trat jetzt erstmals digital zusammen.

Stolpersteine S.5

In Chemnitz werden neue Stolpersteine verlegt. Die zu ehrenden Personen werden vorgestellt.

Covid S.7 bis 10

Neue Allgemeinverfügungen zur Absonderung von Kontaktpersonen und Infektionsschutz – hier.

Ralph Burghart neuer Finanzbürgermeister

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am Mittwoch Ralph Burghart zum Bürgermeister für das Dezernat 1 (Personal, Finanzen und Organisation) gewählt. Zur Wahl standen sieben Bewerber, davon haben sich drei in der Stadtratssitzung vorgestellt.

Oberbürgermeister Sven Schulze: »Ich kenne und schätze Herrn Burghart bereits als Bürgermeister-Kollegen und freue mich, dass er meine Nachfolge als Kämmerer antritt. Im Dezernat 1 warten viele neue Herausforderungen auf ihn – vor allem in solch schwierigen Pandemie-Zeiten. Ich freue mich auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit mit ihm für unsere Stadt.«

Ralph Burghart leitete ab 1. Oktober 2018 das Dezernat 5 (Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport).

Der 50-jährige Diplom-Kaufmann studierte Wirtschafts- und Organisationswissenschaften, mit dem Schwerpunkt BWL in der öffentlichen Verwaltung an der Universität der Bundeswehr in München sowie an der Arizona State University in Phoenix, USA.

Nach verschiedenen Stationen als Offizier bei der Bundeswehr ging er 2003 zur Bundesagentur für Arbeit und hatte dort mehrere Führungspositionen inne. Unter anderem als Vorsitzender der Geschäftsführung der Arbeitsagentur Altenburg-Gera



Oberbürgermeister Sven Schulze (li.) gratulierte unmittelbar nach der Wahl seinem neuen Bürgermeister für Personal, Finanzen und Organisation.

Foto: Georg Ulrich Dostmann

sowie als Mitglied der Geschäftsführung der Regionaldirektion Sachsen. Hier verantwortete er bis Ende September 2018 die Ressorts

Personal, Controlling und Finanzen. Bürgermeister Ralph Burghart: »Mein Wechsel auf den Posten des Finanzbürgermeisters ist für mich

die Chance, in meiner Stadt in einer schwierigen Zeit dabei mitzuhelfen, Chemnitz auch finanziell auf gutem Kurs zu halten. Die Auf-

gaben im Dezernat 1 sind herausfordernd und diesen Themen stelle ich mich gern. Ich danke den Stadträt:innen für ihr Vertrauen.« ■

Lockerungen müssen ab heute wieder aufgehoben werden

Die Stadt Chemnitz erlässt neue Allgemeinverfügungen

Da der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in Chemnitz an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, müssen die Lockerungen ab Freitag, 19. März, wieder aufgehoben werden.

Damit wird die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes anlässlich der Corona-Pandemie vom 6. März 2021 aufgehoben. Es tritt eine neue All-

gemeinverfügung bis zum 19. März in Kraft.

Die Läden des Groß- und Einzelhandels und Betrieben der körpernahen Dienstleistungen – außer Friseure – werden wieder geschlossen. Sport im Außenbereich auch auf Außensportanlagen ist nicht mehr möglich.

Die Kulturellen Einrichtungen, wie der Tierpark, das Wildgatter und der Botanische Garten sowie Museen, Galerien und Gedenkstätten werden wieder geschlossen.

Der Einzelunterricht an Musikschule ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 12 SächsCoronaSchVO unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen wei-

ter zulässig.

Der Alkoholkonsum wird auf folgenden öffentlichen Bereichen der Innenstadt untersagt:

Brückenstraße ab Theaterstraße, Kreuzungsbereich Brückenstraße/Straße der Nationen, Bahnhofstraße, Theaterstraße ab Falkeplatz bis Brückenstraße.

Ab Freitag gelten wieder die verschärften Kontaktbeschränkungen gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie die dort genannten Ausgangsbeschränkungen.

– Aktuelle Allgemeinverfügungen finden Sie in dieser Ausgabe auf den

Seiten 7 – 10

Zum Vormerken:

Die Corona-Hotline des Gesundheitsamtes der Stadt Chemnitz unter ☎ 0371 488 5302 ist über die Osterfeiertage für Bürgeranliegen zur Corona-Pandemie wie folgt erreichbar:

Karfreitag	9 Uhr – 12 Uhr
Ostersonntag	8.30 Uhr – 14 Uhr
Ostersonntag	9 Uhr – 12 Uhr
Ostermontag	9 Uhr – 12 Uhr

Ab Dienstag, den 6. April 2021, gelten wieder die regulären Zeiten.
Montag bis Freitag:
8 Uhr – 16 Uhr
Samstag:
8.30 Uhr – 14 Uhr

Oberbürgermeister Sven Schulze lädt zur Bürgersprechstunde ein

Am Donnerstag, den 1. April 2021, findet von 16 bis 18 Uhr die nächste Bürgersprechstunde von Oberbürgermeister Sven Schulze statt. Wegen der aktuellen Situation ist eine Teilnahme an der Bürgersprechstunde momentan ausschließlich online oder telefonisch möglich. Während der Bürgersprechstunde können sich Bürgerinnen und Bürger mit ihren Anliegen direkt an den Oberbürgermeister wenden und Rückfragen stellen. Die Dauer der einzelnen Gespräche beträgt ca. 10 Minuten. Die **Anmeldung ist am 22. März 2021, von 10 bis 16 Uhr** unter ☎ 0371/488-1512 sowie per E-Mail unter buergerbuero@stadt-chemnitz.de möglich. ■

Was der Stadtrat beschloss

Der Chemnitzer Stadtrat fasste in seiner jüngsten Sitzung am Mittwoch folgende Beschlüsse:

Gründung der GmbH zur Europäischen Kulturhauptstadt 2025

Der Stadtrat hat in seiner heutigen Sitzung die Gründung der GmbH für die Europäische Kulturhauptstadt Europas 2025 beschlossen. In dieser Gesellschaft werden die Aufgaben und Maßnahmen für dieses wichtige Vorhaben gebündelt.

Die Hauptaufgaben sind:

- das Programm der Kulturhauptstadt Europas 2025 einschließlich der damit verbundenen Marketing- und Tourismusaktivitäten zu organisieren und zu realisieren,
- nachhaltig wirkende Strukturen und Bürgerbeteiligung für die Stadt Chemnitz und die Region zu entwickeln,
- die bereitgestellten sowie weitere zu akquirierende Finanzmittel effektiv einzusetzen.

Für die kommenden Jahre bis 2025 und darüber hinaus plant die Stadt mit einem Etat von rund 90 Millionen Euro, von denen der Bund rund 25 Millionen, der Freistaat rund 20 Millionen und die Stadt rund 30 Millionen Euro tragen. Dazu kommen Gelder der EU, aus der Region sowie weitere Mittel aus Sponsoring und Ticketverkauf. Von den 90 Millionen Euro gehen rund 30 Millionen in Infrastrukturprojekte wie die Stadt am Fluss, den Garagencampus oder die Stadtwirtschaft und weitere öffentliche Plätze. Rund 60 Millionen Euro sind für die Umsetzung des Programms rund um das Jahr 2025 geplant.

Beaufsichtigt wird die Gesellschaft von einem Aufsichtsrat, in dem Vertreter von Stadtrat, Verwaltung, Freistaat, Bund, Region und Wirtschaft sitzen sollen. Der Stadtrat soll zusätzlich durch einen zu gründenden Strategiausschuss regelmäßig über den Fortschritt informiert werden.

Sanierung Sporthalle Georg-Weerth-Oberschule

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung die Sanierung der Sporthalle der Georg-Weerth-Oberschule beschlossen, vorbehaltlich der Fördermittelbewilligung. Die Kosten betragen rund 1,54 Millionen Euro (Brutto), davon sind 900.000 Euro an Fördermitteln beantragt. Die Sanierung der Sporthalle läuft parallel zu den Arbeiten am Schulgebäude. In der 1984 errichteten Einfeld-Sporthalle wird im Erdgeschoss eine Behindertentoilette mit Wasch- und Duschmöglichkeiten eingebaut. Der Außenzugang zur Sporthalle erfolgt barrierefrei über eine Rampe. Außerdem erhält das Treppenhaus einen zweiten barrierefreien Rettungsweg. Zudem wird ein Durchgang von der Sporthalle in den neuen Schulanbau realisiert. An der Fassade erfolgen die energetische Sanierung und die Fenster werden erneuert. Sowohl die haustechnische Anlage, einschließlich Hallendecke mit Deckenstrahlheizung, als auch die elektronischen Anlagen, inklusive Hallenbeleuchtung, werden erneuert. Der Baubeginn ist im Juli 2021, die Fertigstellung im Juli 2022 geplant.

Dritter Bauabschnitt für Radweg Wüstenbrand – Küchwald

Der Stadtrat hat den dritten Bauabschnitt beim Ausbau des Radweges Wüstenbrand – Küchwald auf den Weg gebracht. Die Strecke reicht von der Kalkstraße bis zur Rudolf-Krahl-Straße. Der ab August 2021 zu realisierende Abschnitt 3.0 von der Kalkstraße bis zur Rudolf-Krahl-Straße mit einer Länge von rund 1,4 Kilometer schließt an den »Rahmenplan Altendorf« an, wo der Radwegabschnitt von der Rudolf-Krahl-Straße bis zur Paul-Jäkel-Straße geplant ist. Dieser Abschnitt ist frühestens 2023 zur Umsetzung vorgesehen. Während der Bauarbeiten werden auch Bäume und Bü-

sche gerodet, um an der Strecke optimale Lichtverhältnisse herzustellen.

An den im Planungsabschnitt vorhandenen vier Brücken sind bauliche Maßnahmen erforderlich. Die vorhandene Natursteinmauer bleibt erhalten. Die Zufahrt an der Rudolf-Krahl-Straße wird dauerhaft für Rettungs- und Wartungsfahrzeuge, als Ersatzneubau der Brücke über den Pleißenbach, errichtet.

Diese direkte Anbindung an die Limbacher Straße dient damit sowohl als bauzeitliche Zufahrt für den Weiterbau des angrenzenden Premiumradweg-Abschnitt 3.1 im Bereich des »Rahmenplans Altendorf«.

Die Bauzeit ist von August 2021 bis September 2022 geplant. Insgesamt sind knapp 3,1 Millionen Euro für den Ausbau veranschlagt. Neben den Baukosten beinhaltet das auch den Grundstückserwerb und die Planungen. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter Vorbehalt des noch zu verabschiedenden Haushaltes 2021/22 und der Bewilligung der beantragten Fördermittel.

Hintergrund

Radweg Wüstenbrand – Küchwald

Mit Erwerb der ehemaligen Eisenbahnstrecke Küchwald-Wüstenbrand im Oktober 2018 wurde die Planung zur Nachnutzung als Radweg forciert. Durch Umsetzung der Gesamtmaßnahme erfolgt die Anbindung der Südwest-, Nord- und Ringroute des Radverkehrsnetzes der Stadt Chemnitz an den geplanten Radweg.

Damit kann der Radverkehr unabhängig des öffentlichen Verkehrsraumes von Hohenstein-Ernstthal bis nach Chemnitz geführt werden.

Stadtwirtschaft wird zum Kreativhof und Innovationszentrum

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung beschlossen, die ehemalige Stadtwirtschaft am südlichen Sonnen-

berg zu einem Kreativhof mit Raumangeboten für kreative Macher weiterzuentwickeln.

Die Stadtwirtschaft ist eine Interventionsfläche der Kulturhauptstadt Europas 2025. Mit »Orten des Aufbruchs« erschließt sich Chemnitz das Potential seiner Branchen und schafft Synergien in den Quartieren. Die Stadt selbst besitzt diese Liegenschaft zwischen Augustusburger Straße, Zietenstraße, Jakobstraße und Schöffnerstraße mitten im »Sanierungsgebiet Sonnenberg«. Auf dem Grundstück verbinden drei Höfe fünf Gebäude mit ca. 6.000 Quadratmeter Nutzfläche.

Die Gebäude sollen saniert und in der technischen Versorgung besser ausgestattet werden. Mit einer Mischung aus Kunst und Kultur, Produktion mit lokaler Relevanz, Handwerk und sozialer Begegnungen soll ein Ort des Austausches und des Miteinanders entstehen. Das FabLab Chemnitz als lokale Vertreter der weltweiten Maker-Community hat bereits starkes Interesse bekundet, dort einzuziehen. An seiner Maschinen- und Werkstattausstattung zum Beispiel können sich Chemnitzer Bürger ausprobieren, Problemlösungen und Fähigkeiten zu entwickeln und sie kann auch von ansässigen Mietern genutzt werden.

Jeder Hof wird einer bestimmten Macher-Aktivität zugeordnet und ist von Werkstatträumen umgeben. Die schon ansässigen Mieter werden mit den künftigen Nutzern und der Nachbarschaft zusammengebracht. Alle können sich beteiligen. Dafür bietet das Entwicklungsszenario eine gute Grundlage. Die Stadt selbst ist dabei der Initiator. Erste Abschnitte mit dem Haus D Jakobstr. 46 sind auch schon Realität und wurden mit Hilfe europäischer Förderung und des städtischen Projektes »KRACH – Kreativraum Chemnitz« möglich. Ein Konzept für die Betreibung des Kreativhofes wird in den nächsten Monaten. Die Stadtwirtschaft wird

ein Stadtlabor für die Entwicklung solcher kreativer Orte sein. Dabei ist nicht der Gewinn aus konventionell gewerblicher Nutzung das Ziel, sondern ein produktives, kulturelles, kreativwirtschaftliches Zentrum mit Angeboten für das ganze Quartier. Mit dem »Kiezeuro« und dem »Standorteuro« geben die Nutzer Mittel in einen eigenen Fonds, aus dem dann neue Projekte für den Stadtteil oder den Kreativhof finanziert werden können. Die Entwicklung des Areals folgt einem Szenario in drei Phasen.

Die Entwicklungsphase »Aneignen + Anzeigen« umfasst die kurzfristige Entwicklung des Areals. Erste Pioniernutzungen und bestehende Mieter:innen sollen sich auf dem Gelände etablieren. Neue Eingänge mit »Pfortnerhäusern« zeigen die Öffnung des Geländes in das Quartier an.

In der Phase »Ergänzen + Erweitern« werden weitere Bestandgebäude umgebaut und saniert. Die Stadtwirtschaft wird bis 2025 ein Ort mit Raum für Macher der Kulturhauptstadt.

Durch »Verdichten+Verstetigen« wird die Stadtwirtschaft in der dritten Entwicklungsphase langfristig etabliert.

Geschätzt sind Gesamtkosten auf ca. 7,1 Mio. Euro. Finanziert werden soll das umfassende Stadtentwicklungsprojekt etwa zur Hälfte aus Eigenmitteln der Stadt und Unterstützungsgeldern aus verschiedenen Förderprogrammen, die zum Teil schon bewilligt sind.

Bundesminister Seehofer hat heute auf Empfehlung einer unabhängigen Jury das Vorhaben der Stadtwirtschaft in Chemnitz in das Bundesprogramm 2021 »Nationale Projekte des Städtebaus 2021« aufgenommen. Insgesamt werden 24 Projekte mit insgesamt rund 75 Millionen Euro vom Bund gefördert. Auf die Förderung hatten sich 98 Städte und Gemeinden aus ganz Deutschland beworben. ■

www.chemnitz.de

Beschlüsse des Stadtrates

Wahl der/des Beigeordneten für das Dezernat 1

Vorlage: B-071/2021

Einreicher: Oberbürgermeister

Gründung der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH

Vorlage: B-043/2021

Einreicher: Dezernat 1/Amt

20/Dezernat 5/Amt 41

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Vorlage: B-064/2021

Einreicher: Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz

Vorlage: B-023/2021

Einreicher: Dezernat 5/Amt 51

Abberufung einer sachkundigen Einwohnerin aus dem Seniorenbeirat der Stadt Chemnitz und Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin/eines sachkundigen Einwohners in den Seniorenbeirat der Stadt Chemnitz

Vorlage: B-045/2021

Einreicher: Oberbürgermeister

Wahl einer Friedensrichterin/eines Friedensrichters für den Schiedsstellenbezirk VI der Stadt Chemnitz

Vorlage: B-008/2021

Einreicher: Dezernat 3/Amt 30

Wahl und Entsendung von Vertretern der Stadt Chemnitz zur 41. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städteetages vom 29. Juni bis 1. Juli 2021 in Erfurt

Vorlage: B-052/2021

Einreicher: Oberbürgermeister

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der WeTraC Wertstoff-Transport Chemnitz GmbH

Vorlage: B-051/2021

Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG)

Vorlage: B-053/2021

Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der wohnen in chemnitz gmbh

Vorlage: B-054/2021

Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der KommunalBau Chemnitz GmbH

Vorlage: B-055/2021

Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Fortbildungszentrum Chemnitz gGmbH

Vorlage: B-057/2021

Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG

Vorlage: B-058/2021

Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH

Vorlage: B-059/2021

Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Systemfestlegung für Leichtverpackungen

Vorlage: B-034/2021

Einreicher: Dezernat 3/ASR

Nahverkehrsplan Teil B-I Stadt Chemnitz als Bestandteil des Nahverkehrsplans des ZVMS für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau 2021-2025

Vorlage: B-033/2021

Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

Aufhebung des Beschlusses BA-018/2014 vom 21. Mai 2014

Vorlage: B-191/2020

Einreicher: Dezernat 5/Amt 52

Die Vorlage wurde bereits für die Stadtratssitzung am 14.10.20 ausgereicht.

Entwicklungsszenario für die Entwicklung der ehemaligen Stadtwirtschaft am südlichen Sonnenberg zum Kreativhof »Die Stadtwirtschaft«

Vorlage: B-174/2020

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

Die Vorlage wurde bereits für die

Stadtratssitzung am 16.12.20 ausgereicht.

1. Baubeschluss nach DA 6001 zum Ausbau des Premiumradweges Wüstenbrand – Küchwald, Bauabschnitt 3.0 von Kalkstraße bis Rudolf-Krahl-Straße

Vorlage: B-035/2021

Einreicher: Dezernat 6 / Tiefbau-

amt

1. Baubeschluss für Hochbau-

Vorlage: B-029/2021

Einreicher: Dezernat 6/SE 17

Nutzung von Potentialflächen als Gewerbestandorte

Vorlage: BA-013/2021

Einreicher: CDU-Ratsfraktion;

SPD-Fraktion

Stabilisierung des Kernbereiches der Chemnitzer Innenstadt, der Visitenkarte des Oberzentrums Chemnitz

Vorlage: BA-014/2021

Einreicher: FDP-Fraktion, CDU-

Ratsfraktion

Wasser ist unser wertvollstes Gut

»Wasser wertschätzen« – Weltwassertag 2021

Seit 1993 wird jährlich am 22. März der Weltwassertag begangen, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf das für uns so notwendige Naturgut zu lenken. In diesem Jahr steht der Weltwassertag unter dem Motto »Wasser wertschätzen«.

Wie drückt sich Wertschätzung in Chemnitz aus, welchen Wert haben die Fließgewässer in unserer Stadt für jeden Einzelnen von uns? Es ist fast unmöglich, diese Bedeutung ökonomisch zu beziffern. Aus den Jahren 2002, 2010 und 2013 sind die Hochwasserereignisse in Erinnerung geblieben.

In den vergangenen drei Jahren war in den Sommermonaten das Gegenteil mit teilweise vollständig ausgetrockneten Bachläufen zu beobachten. Grund genug also, an den Wert intakter Fließgewässer zu erinnern und daran, was jeder Einzelne dazu beitragen kann, diesen Wert zu erhalten und zu mehren.

Naturnahe Bäche und Flüsse laden zur Naherholung ein, sie tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei, sind Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und stellen bei Niederschlagsereignissen die Ableitung des Wassers sicher.

Wertgeschätzt wurde das Wasser der Flüsse und Bäche seit es die Menschen gibt. An den Ufern entstanden Dörfer und Städte. Das Wasser wurde zum Färben, Kühlen oder auch zur Energiegewinnung genutzt. Im Zuge der industriellen Entwicklung der Stadt und dem damit verbundenen Siedlungsdruck



wurden zahlreiche Gewässer stark verändert oder teilweise ganz in Verrohrungen in den Untergrund verbannt.

Das ist auch heute noch an vielen Stellen sichtbar – und spürbar. Nur wenige wissen noch, dass sich früher beispielsweise der Gablenzbach quer durch die Innenstadt schlängelte. Seit etwa 100 Jahren fließt er ab Gablenzplatz über ein 3,3 Kilometer langes unterirdisches Gewölbe und besitzt so in diesem Bereich keinerlei Wert für eine attraktive und biologisch aktive Ver-

netzung. Vielleicht gelingt es auch irgendwann, den Gablenzbach wieder ans Licht zu holen. Erste Überlegungen hierfür existieren bereits. Auch zahlreiche positive Beispiele für gelungene Maßnahmen zur Gewässeraufwertung gibt es in Chemnitz, die die Aufenthaltsqualität in unserer Stadt entscheidend verbessert haben – die Aufdeckung der Chemnitz am Falkeplatz und die Renaturierung des Kappelbaches im Bereich zwischen Ulmenstraße und Barbarossastraße tragen dazu bei. Als nächstes großes Projekt

wird die Umgestaltung des Pleißenbaches im Bereich des Bahnhofareals Altendorf zu einer erlebbaren Grünanlage mit einem renaturierten Bachlauf vorbereitet.

Aber oft fließen die kleineren Gewässer durch private Grundstücke. Den Grundstückseigentümern ist dabei nicht immer bewusst, dass Eigentum verpflichtet und sie dafür verantwortlich sind, diese intakten Fließgewässer zu sichern und zu erhalten.

Bäche und Flüsse können ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie genügend Platz haben und über natürliche Gewässerrandstreifen mit dem Umland verbunden sind. Die Breite der Gewässerrandstreifen ist gesetzlich geregelt und beträgt grundsätzlich auf jeder Uferseite 10 Meter, im bebauten Innenbereich gilt als Ausnahme eine reduzierte Mindestbreite von 5 Metern, jeweils gemessen ab Böschungsoberkante. Innerhalb der Gewässerrandstreifen ist es untersagt, bauliche Anlagen zu errichten. Hierzu zählen auch Stellplätze, Gartenhäuser, Einfriedungen und ähnliches.

Bei den regelmäßigen Gewässerschauen muss leider sehr häufig festgestellt werden, dass durch Gewässeranlieger die Ufer unsachgemäß unter Verwendung von Bauabfällen, Schutt oder ähnlichem verbaut werden. Durch unsachgemäße und sogar verbotene Uferbebauungen entstehen naturferne Gewässerabschnitte mit der Gefahr der Sohlerosion und Unterspülung von Uferbauwerken. Auch die Ablagerung von Schnitgut oder Kompost am Gewässerrand stellen bei Hochwasser eine nicht zu unterschätzende Gefahr für das Gewässer dar. Es sickern Abbaupro-

dukte ein – die Selbstreinigungskraft des Wassers wird vermindert, der Sauerstoffgehalt sinkt. Außerdem können Brücken und Durchlässe verstopft werden und die Überflutung verschlimmert sich so dramatisch.

Die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und im Gewässerrandstreifen bedarf immer einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Vor jeglichen geplanten Maßnahmen im Uferbereich und innerhalb des Gewässerrandstreifens sollte sich immer an die untere Wasserbehörde gewendet werden, um die Zulässigkeit und mögliche Randbedingungen zu besprechen. ■

Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/wasser

Das Faltblatt »Leben an Gewässern – Was darf ich, was soll ich lassen?« ist im Internet verfügbar oder kostenfrei bei der unteren Wasserbehörde. Für weitere Informationen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde gern zur Verfügung:

Umweltamt, Technisches Rathaus
Friedensplatz 1
☎ 0371/488-3620 bzw. per
E-Mail: umweltamt.wasser@stadt-chemnitz.de

Jeder sollte den Tag des Wassers als Anregung nehmen, sich intensiv Gedanken über die lebenswichtige Bedeutung des Wassers und seinen unschätzbaren Wert zu machen. Ein umsichtiges Verhalten und eine aktive Verbesserung der Situation in den Uferbereichen sollte für Jedermann selbstverständlich sein.

Erneuerung Spielanlage

Die Spiel- und Freizeitanlage Hölderlinstraße wird saniert. Die Anlage soll als Teil der denkmalgeschützten Siedlung »Am Waldrand« der Eisenbahner-Baugenossenschaft (1926) weitestgehend in seiner Form erhalten und mit neuen spielerischen Inhalten aufgewertet werden. Bis voraussichtlich Mai wird eine neue Gerätekombination der Fa. Kompan GmbH eingebaut. Die Auswahl wurde durch eine Arbeitsgruppe gemeinsam mit der Chemnitzer Kinderbeauftragten getroffen. Es soll eine große Kletterkombination mit Doppelschaukel und einem Drehelement entstehen. Die Wegeflächen werden mit einem farbigen Belag erneuert. Um das Aussehen der Fundamente und die Standfestigkeit der Wegedecke zu gewährleisten, kann der Spielplatz erst ab Ende Juni genutzt werden. Die Baukosten belaufen sich auf rund 103.000 Euro. Ausgeführt werden die Arbeiten durch die Firma Massiv- und Industriebau GmbH. ■

Online-Kurse an der Volkshochschule

Lebensmittel sind Mittel zum Leben – Aber was steckt da wirklich drin?

Auf Lebensmittel-Etiketten gibt es viel zu entdecken: von der bunten Aufmachung, über die Zutatenliste, bis hin zu schwer deutbaren Angaben über Inhaltsstoffe. Experten fordern seit Langem ein verbraucherfreundliches Kennzeichnungssystem für Lebensmittel. Viele Vorschläge lagen auf dem Tisch. Verbraucher:innen haben sich in einer Umfrage des Bundesernährungsministeriums für den Nutri-Score ausgesprochen. Doch wird er umgesetzt und was verbirgt sich dahinter? Dieser Kurs bietet wertvolle Hinweise zum Thema Lebensmittelkennzeichnung. Er thematisiert nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln wie die Kennzeichnung von Allergenen und Farbstoffen. ■

Wann? 23. März, 17 – 18.30 Uhr online; entgeltfrei
Sie können sich bis zum 23. März, 14 Uhr, anmelden und erhalten dann einen Zugangslink per E-Mail.

Neuland Pubertät – Wie kommen wir gemeinsam mit unseren Kindern gut ans Ziel?

Die Pubertät ist eine der wichtigsten Entwicklungsphasen des Menschen. Sie gilt als ein schwieriger Lebensabschnitt. Für Jugendliche und Eltern stellt sie anspruchsvolle Aufgaben. Dann kann es nützlich sein, sich das Entwicklungs- und Erziehungs-Ziel vor Augen zu halten. Dieser VHS-Kurs bietet eine lösungsorientierte Perspektive. Es werden neurophysiologische Veränderungen betrachtet und Entwicklungsaufgaben aufgegriffen. Ziel ist es, Teenager mit Freude und Zuversicht durch die Pubertät zu begleiten. Die Referentinnen sind in der Familienberatungsstelle für Kinder, Jugend und Familie der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V. tätig. ■

Wann? 25. März, 17 – 18.30 Uhr online; 6 Euro
Sie können sich bis zum 25. März, 14 Uhr, anmelden und erhalten einen Zugangslink per E-Mail.

Ferienkalender 2021: Angebote gesucht

Anmeldeschluss: 10. Mai

Für die diesjährigen Sommerferien vom 26. Juli bis 3. September stellt das Jugendamt wieder interessante und vielseitige Angebote von Vereinen im Chemnitzer Ferienkalender zusammen.

Ab sofort können Veranstalter ihre Ferienangebote für 6- bis 16-jährige Kinder und Jugendliche für den diesjährigen Sommer-Ferienkalender einreichen.

Dafür stehen die Anmeldeformulare unter www.chemnitz.de/ferienkalender zur Verfügung. Redaktionsschluss ist in diesem Jahr der 10. Mai.

Obwohl aufgrund der Corona-Pandemie ungewiss ist, in welcher Form Aktivitäten angeboten werden können, wird der Ferienkalender vorbereitet, sodass er im Sommer erscheinen kann. Mit der Zusammenstellung der täglichen Veran-

staltungen, den mehrtägigen Angeboten wie Camps, Kurse etc. sowie weiteren Freizeittipps bietet der Ferienkalender für die schulfreie Zeit einen schnellen Überblick, was in Chemnitz und Umgebung los ist. Aufgenommen werden ausschließlich altersgerechte Veranstaltungen sowie Aktionen, die die ganze Familie ansprechen.

Die Angebote sollten vorzugsweise kostenlos, kostengünstig oder für Inhaber des Ferienkalenders, beispielsweise durch Gutscheine, ermäßigt sein. Die Aufnahme in den Ferienkalender ist für die Veranstalter kostenfrei. Aufgenommen werden ausschließlich Veranstaltungen, die im Ferienzeitraum stattfinden. Die Stadt Chemnitz gibt den Ferienkalender seit 2006 heraus, er erscheint in einer Auflagenhöhe von 6.000 Exemplaren. ■

Auskünfte und Informationen sind unter jugendamt.medienarbeit@stadt-chemnitz.de oder unter ☎ 0371 488 5639 möglich.

Chemnitzer Produktion gewinnt Publikumspreis

Das digitale Klassenzimmerstück »Wandertag im Weltraum« hat den erstmals verliehenen Deutschen Preis für Kulturelle Bildung »KULTURLICHTER« in der Kategorie »Preis des Publikums« gewonnen. Die Verleihung des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Kulturstiftung der Länder ausgerufenen KULTURLICHTER-Preises fand am 11. März per Live-Stream statt. Nominiert für den »Preis des Publikums« waren die drei Projekte »Digitale Übertitelung und Übersetzung im Theater und im Live Stream« des boat people projekt e.V., »Resolution UNO« des Niedersächsisches Staatstheaters Hannover sowie die Kooperation des Figurentheaters Chemnitz und des ASA-FF e.V. »Wandertag im Weltraum« – das digitale Klassenzimmerstück – bietet Schüler:innen der Klassenstufen 2 bis 5 live-gestreamt und interaktiv eine Reise in die Weiten des Weltraums an. An den bisherigen Vorstellungen nahmen u. a. Klassen aus Chemnitz, Brandenburg sowie aus Städten in Nordrhein-Westfalen und Bayern teil, außerdem liegen Anfragen aus Aachen, Saarbrücken, Berlin und sogar von Deutsch-Klassen in Tschechien vor.

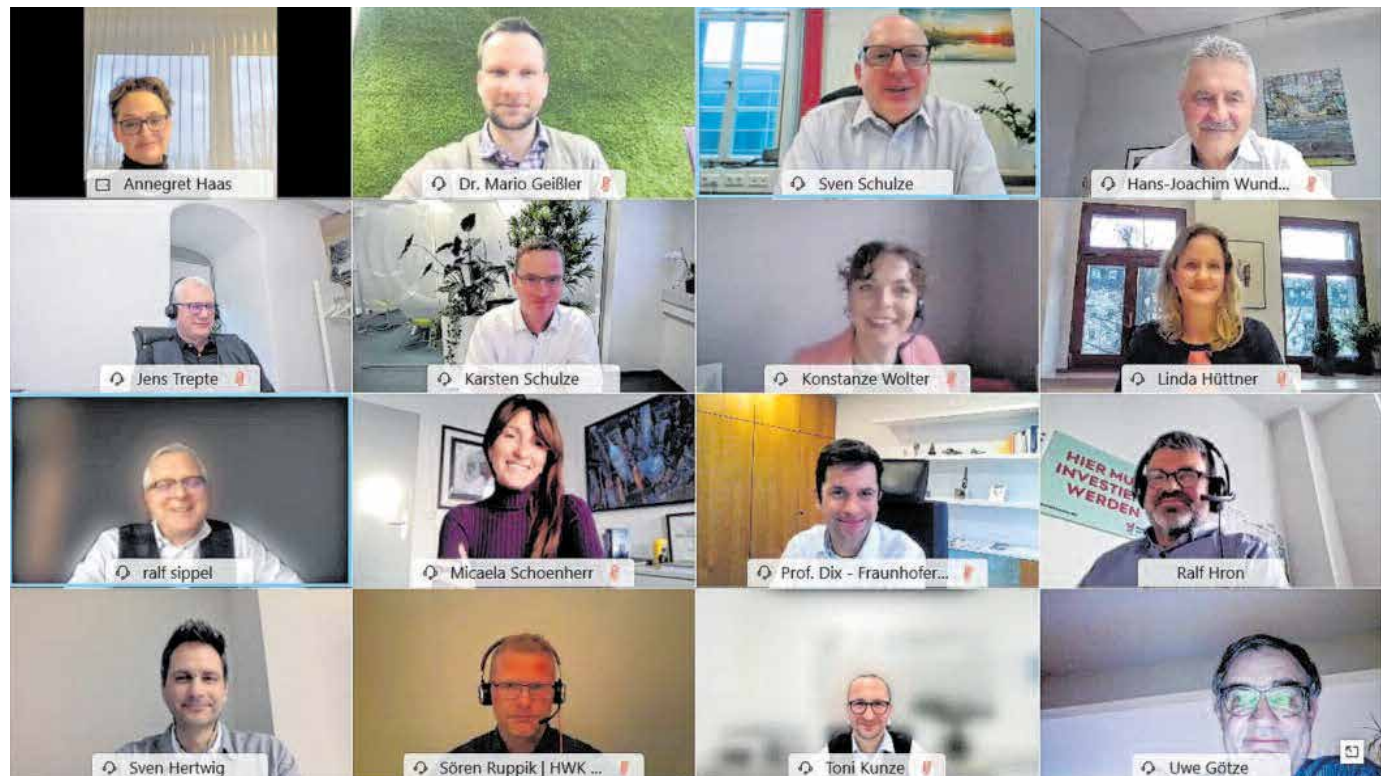
Mit der Auszeichnung des finanziell undotierten KULTURLICHTER-Publikumspreises ist eine maßgeschneiderte Beratung für die Weiterentwicklung des Vorhabens verbunden. ■

Kreativ: WerkSchau 2021

Unter dem Motto »Made in Sachsen« sind vom 26. März bis 2. Mai 2021 hinter dem Karl-Marx-Monument Produkte, Kunstwerke und Ideen von rund 150 sächsischen Künstler:innen und Kreativunternehmen zu sehen. Besucher:innen können von Mittwoch bis Sonntag jeweils von 12 bis 18 Uhr die Vielfalt und das kreative Potenzial der Region bestaunen. Der Eintritt ist frei, Tickets müssen vorab online gebucht werden. Ob die Ausstellung für Besucher:innen öffnet, ist abhängig von den jeweiligen aktuellen Corona-Inzidenzwerten. Neben etablierten Unternehmen und Künstler:innen ist auf der WerkSchau 2021 in Chemnitz sicher auch der ein oder andere Geheimtipp zu finden. Veranstaltet wird die WerkSchau 2021 von der Initiative KREATIVES SACHSEN und dem Gestaltungsbüro MARXMAID im Rahmen des europaweiten Projektes InduCCI. Die Ausstellung wird gefördert durch die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen und die Stadt Chemnitz. ■

www.kreatives-sachsen.de/werkschau-2021

Mitglieder des Wirtschaftsbeirates trafen sich zum digitalen Austausch



Anfang des Jahres hatte Oberbürgermeister Sven Schulze einen Wirtschaftsbeirat für Chemnitz initiiert.

Insgesamt 15 Vertreterinnen und Vertreter aus den verschiedenen Wirtschaftsbereichen und der Wissenschaft von Handwerk bis Kreativwirtschaft von Startup bis Anlagenbau wurden daraufhin berufen. Am 10.

März trafen sich alle Mitglieder des Wirtschaftsbeirates erstmals zu einem digitalen Austausch. Insgesamt vier mal im Jahr wollen die ehrenamtlichen Mitglieder zusammenkommen und über die aktuellen Entwicklungen beraten. Dabei sollen Eindrücke aus der Wirtschaft direkt und ungefiltert an den Oberbürgermeister heran getragen

werden, damit die Verwaltung noch besser im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen agieren kann. Wichtig ist für alle Beteiligten, dass bei den gemeinsamen Treffen nicht nur Probleme vorgetragen, sondern auch Lösungen entwickelt werden. So bilden sich zwischen den Treffen kleinere Arbeitsgruppen.

Diese arbeiten an Konzepten, um beispielsweise Innenstadt und Einzelhandel zu stärken oder eine Weiterentwicklung der wirtschaftspolitischen Strategie der Stadt Chemnitz vorzuschlagen. Gemeinsam soll dann über die Ideen und Konzepte beraten werden. ■

Screenshot: Stadt Chemnitz

Baumaßnahmen des Chemnitzer Entsorgungsbetriebes

Kanalbau in der Weigandstraße in Rabenstein

Am 22. März 2021 beginnen im Auftrag des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) Kanalbauarbeiten zur Erneuerung der bestehenden Mischwasserkanäle in der Weigandstraße in Rabenstein. Vom Kreuzungsbereich Grenzstraße bis zum Regenüberlaufbecken am Riedbach in südliche Richtung werden auf etwa 110 Metern Mischwasserkanäle einschließlich der Schächte und Anschlusskanäle zu den Grundstücken neu verlegt. Arbeiten am Auslaufbauwerk zum Riedbach sind ebenfalls Teil des Vorhabens. Durch die Einsparung in Sachsen GmbH & Co. KG erfolgt im Zuge dieser Baumaßnahme eine Erneuerung der Trinkwasserleitung. Während des Baus ist eine Vollsperrung der Weigandstraße erforderlich. Der Fußgängerverkehr wird sicher an der Baustelle vorbeigeleitet. Auch der Zugang zu den Anliegergrundstücken wird mit Einschränkungen sichergestellt. Die Baumaßnahmen sollen bis Ende Juni 2021 abgeschlossen sein. Der Versorger eins und der

ESC investieren rund 297.000 Euro. Mit der Ausführung wurde die EGB Bau GmbH aus Ehrenfriedersdorf beauftragt.

Bauvorhaben Richterweg von Schenkenberg bis Bernsdorfer Bach

Am 24. März 2021 beginnen umfangreiche Bauarbeiten zur Erneuerung der Medien im Richterweg zwischen Schenkenberg und Bernsdorfer Bach. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine koordinierte und komplexe Baumaßnahme unter Beteiligung der Auftraggeber Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC), eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins) und dem Tiefbauamt der Stadt Chemnitz.

Durch den ESC erfolgt eine Kanalverlegung im Trennsystem einschließlich der Anschlusskanäle im öffentlichen Bereich, die Anbindung an den Regenwasserkanal im Einmündungsbereich Schenkenberg, die Errichtung einer Regenwasser-Einleitstelle am Bernsdorfer Bach sowie die schmutzwasserseitige Anbindung an den Mischwasserkanal im Bereich des Bernsdorfer Baches in einer Länge etwa

350 Metern. Durch den Versorger eins wird das Trinkwasserrohrnetz im Richterweg von Schenkenberg bis Richterweg Nr. 10 einschließlich der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich sowie einer Notversorgung während der Bau durchführung auf einer Länge von rund 180 Metern ausgeführt. Das Tiefbauamt der Stadt Chemnitz erneuert die Fahrbahn im Richterweg einschließlich Ausbau und Versetzen von Randeinfassungen sowie Neubau von Straßenabläufen und der Anschlussleitungen. Auch wird der Breitbandausbau im genannten Bereich fertiggestellt. Die Baudurchführung ist von Ende März 2021 bis Mitte Dezember 2021 vorgesehen. Die Arbeiten erfolgen in zwei Bauabschnitten.

1. Bauabschnitt

Richterweg von Zufahrt des gepl. Wohngebietes bei Richterweg 10 bis Schenkenberg mit zwei Unterabschnitten mit je etwa 90 Meter Länge von März bis Ende Juli 2021

2. Bauabschnitt

Bernsdorfer Bach bis Richterweg

auf Privatgrund. Die Ausführung der Arbeiten im Richterweg erfolgt aufgrund der begrenzten Fahrbahnbreiten unter Vollsperrung der Straße in zwei ca. 90-Meter-Abschnitten. Genaue Informationen zu den Sperrungen und Erreichbarkeit der Grundstücke werden durch die Ausführungsfirma mitgeteilt. Für den Richterweg ist eine Umleitung über die Zschopauer Straße, Gornauer Straße und Jägerschloßchenstraße bzw. nur Gornauer Straße bzw. über Zschopauer Straße, Südring, Bernsdorfer Straße und Jägerschloßchenstraße vorgesehen.

Die Umleitungen werden ausgeschildert. Die Zufahrt zu den Grundstücken ist nur bedingt in Abhängigkeit der Verkehrsführung und nach Abstimmung mit der Ausführungsfirma möglich. Die fußläufige Erreichbarkeit wird immer gewährleistet. Das Tiefbauamt der Stadt Chemnitz, der Versorger eins und der ESC investieren zusammen rund 700.000 Euro. Mit der Durchführung der Baumaßnahme wurde die Firma Schuck Bau GmbH aus Großrückerswalde beauftragt. ■

STOLPERSTEINE



IN CHEMNITZ

**Am 6. Mai werden
27 neue Stolpersteine
an 13 Orten in der Stadt
verlegt.**

Überall in der Stadt sollen Menschen über das Schicksal derer »stolpern«, die in ganz Europa von den Nationalsozialisten verfolgt und getötet wurden. Deshalb hat der Künstler Gunter Demnig 1993 mit den Stolpersteinen begonnen. Mit den goldfarbenen Steinen kämpft der Kölner unermüdlich gegen das Vergessen des schlimmsten Kapitels der deutschen Geschichte.

Stolpersteine für Verwandte der Ehrenbürger

Am 6. Mai kommen 27 neue Stolpersteine zu den bisherigen 232 in Chemnitz hinzu. Zwei Stolpersteine erinnern an Marianne und Roland Rotstein sowie einer an Leo Sonder – Verwandte der im letzten Jahr verstorbenen Ehrenbürger Siegmund Rotstein und Justin Sonder.

Künstler Gunter Demnig in Chemnitz

»Ein Mensch ist erst vergessen, wenn sein Name vergessen ist« – das ist Gunter Demnigs Antwort auf die Frage, warum er das Stolperstein-Projekt begonnen hat. Er möchte den Menschen, die in den Konzentrationslagern zu bloßen Nummern herabgewürdigt

wurden, ihre Namen und damit ihre Würde zurückgeben. Jeden Stolperstein verlegt er vor dem letzten frei gewählten Wohnort der Menschen. Auf die Messingplatten graviert der Künstler wenige Angaben: den Namen, das Geburtsjahr, das Sterbedatum und den Grund, aus dem jedes einzelne Opfer der Faschisten sein Leben lassen musste. Den 50. Jahrestag des Befehls zur Deportation der Sinti und Roma nahm Gunter Demnig als Anlass, um mit seiner Kunst an die Menschen zu erinnern, die ihr Leben auf so grausame Weise verloren haben. Demnig legte den ersten Stein 1992 vor das Kölner Rathaus und bald entwickelte sich daraus eine europaweite Gedenk-Aktion für alle Opfer des Nationalsozialismus. Gunter Demnig wird zur Verlegung am 6. Mai ein weiteres Mal in Chemnitz zu Gast sein. Er wird dabei die neuen Stolpersteine nicht nur mitbringen, sondern sie auch selbst einlassen.



Gunter Demnig verlegt am 6. Mai in Chemnitz selbst Stolpersteine.
Foto: Archiv/Andreas Seidel



Im vergangenen Oktober wurden unter anderem Gedenksteine für Gustav und Martha Paula Glaser an der Kopernikusstraße 16 verlegt.
Foto: Pressestelle

AG Stolpersteine organisiert die Verlegungen

Die ersten Stolpersteine in Chemnitz wurden am 6. Juli 2007 verlegt. Der Verein der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten Chemnitz (VVN-BdA) hat das Projekt begonnen und ist heute noch Träger. Er arbeitet gemeinsam mit Historikern und Stadtverwaltung in der AG Stolpersteine, die jedes Jahr die Verlegung vorbereitet. Oberbürgermeister Sven Schulze ist Schirmherr des Projekts.

Patinnen und Paten für die Steine

Die Herstellung eines Stolpersteins kostet 120 Euro. Diesen Betrag sammelt der Verein entweder mit Spenden ein oder es gibt Menschen oder Firmen und Schulen, die die Patenschaft für einen Stein übernehmen möchten. Wer auch Pate eines zukünftigen Stolpersteins werden möchte, findet alle wichtigen Informationen auf www.stolpersteine.eu oder unter www.chemnitz.de/stolpersteine

Dr. Jürgen Nitsche kennt die Schicksale

Der Historiker Dr. Jürgen Nitsche aus Mittweida hat auch in diesem Jahr zu den Schicksalen derjenigen geforscht, derer mit den Stolpersteinen gedacht wird. In den kommenden Wochen zeigt er die Ergebnisse seiner Recherche im Amtsblatt. Dabei zeichnet er das Leben und Wirken von Familien und Einzelnen nach, die eng mit Chemnitz verwoben waren. ■



1940 verliert sich die Spur von Familie Neger. Foto: Rachel Sperling



Max Neger

Geboren: 06.07.1886
Gestorben: nach dem 30.06.1941
Patin: Karla Müller



Charlotte Neger, geb. Rieger

Geboren: 30.04.1881
Gestorben: nach dem 30.06.1941
Pate: Martin Niemann



Siegfried Neger

Geboren: 01.10.1913
Gestorben: nach dem 30.06.1941
Patenschaft: Schüler:innen und Lehrer:innen des Georgius-Agricola-Gymnasiums

Stolpersteine

Die Stolpersteine in Gedenken an Familie Neger werden in der ehemaligen Apollostraße 25 verlegt, die sich heute hinter dem Haus in der Gustav-Freytag-Straße 26 befindet.

Lebensweg

Der Kaufmann Max Meschulim Neger wurde am 6. Juli 1886 in Kolomea, einer Stadt in der heutigen Ukraine, geboren. Er siedelte im Sommer 1909 mit seinen Eltern nach Chemnitz über, um hier zunächst einen Handel mit Strümpfen und Handschuhen aufzubauen. Am 10. Dezember 1911 ging er in Franzensbad (Böhmen) die Ehe mit der fünf Jahre älteren Charlotte Scheindel Rieger ein. Die Eheleute lebten fortan in Chemnitz, zuletzt im Haus Apollostraße 25. Ihr einziger Sohn Siegfried wurde am 1. Oktober

1913 geboren. Er besuchte später das Realgymnasium. Max Neger handelte in dieser Zeit mit Bildern. In den 1920er Jahren gründeten er und der Kaufmann Sigmund Hecht eine kleine Strumpfwarenfabrik. Damals förderte Max Neger auch die Arbeit des Jüdischen Unterstützungsvereins. Als polnische Staatsbürger wurden die Eheleute Neger am 28. Oktober 1938 mit ihrem Sohn Siegfried nach Polen ausgewiesen. Sie siedelten sich in der Stadt Lemberg (Lwów) an und gehörten nunmehr

der dortigen Jüdischen Gemeinde an. Max Neger arbeitete fortan als Monteur für die Heeresbaudienststelle. Siegfried Neger war als Arbeiter in einem Privatbetrieb tätig. Im April 1939 wurde Charlotte Neger eine befristete Rückkehr nach Chemnitz erlaubt, um Geschäft und Wohnung aufzulösen. Im Juni 1939 kehrte sie nach Polen zurück. Infolge des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes wurde Lemberg im September 1939 Teil der Ukrainischen Sowjetrepublik. Zu dieser Zeit lebten in der Stadt etwa

150.000 Juden, darunter auch die Familie Neger. Eugen Nussberg, ein naher Verwandter, erhielt im Jahr 1940 ein letztes Lebenszeichen von Max Neger. Nachdem Lemberg am 30. Juni 1941 von der deutschen Wehrmacht besetzt wurde, verlor sich die Spur der Familie. Durch die Besetzung entfachte eine Pogromstimmung in der Stadt, die sich vor allem gegen die jüdische Zivilbevölkerung richtete. Bei Massenenmordungen starben in den ersten Tagen etwa 4.000 Juden, teils bei »spontanen« Ausschreitun-

gen ukrainischer Milizen und Zivilisten in der Stadt, die meisten aber bei einer organisierten Massenerschießung durch die deutsche Einsatzgruppe am 4. Juli 1941 am Stadtrand von Lemberg. Ob Max, Charlotte und Siegfried Neger Anfang Juli 1941 oder später getötet wurden, ist nicht überliefert. Fest steht jedoch, dass fast alle Lemberger Juden unter anderem in dem von den Nationalsozialisten eingerichteten Sammellager Lemberg in den darauffolgenden Jahren ermordet wurden. ■

Erste Ergebnisse der Kommunalen Bürgerbefragung 2020



Von den Chemnitzerinnen und Chemnitzern werden die Grünanlagen im und um das Stadtgebiet Chemnitz zunehmend geschätzt und gern genutzt. Das ergab die Auswertung der Kommunalen Bürgerumfrage 2020. Auch der Stadtpark ist immer einen Besuch wert. Foto: Stadt Chemnitz/Dirk Hanus

Neue Spiel- und Freizeitanlage

Der Neubau einer Spiel- und Freizeitanlage im Marie-Luise-Pleißner-Park hat begonnen. Die künftigen Nutzer wurden an der Planung und Ideenfindung beteiligt. Die Mehrheit entschied sich für »Springen und Klettern«. Daraus wurde ein Konzept mit dem Titel »Der Springende Punkt« erarbeitet. Auf der Freifläche im nördlichen Teil der Parkanlage entsteht ein vielseitig erlebbarer Spielraum mit einer Größe von etwa 830 Quadratmetern, der als Highlight ein Raumnetz mit integriertem Trampolin aufweist. Dieses bis zu 3,5 Meter hohe Raumnetz mit dem Namen »Eurythmus« lädt Kinder ab acht Jahren zu Hüpfspielen ein. Außerdem werden eine kleine Kletterwand, eine Treppen-Rutsche-Kombination, ein weiteres Trampolin und ein Sandkasten gebaut. Für Eltern und Aufsichtspersonen sind hochwertige Sitzgelegenheiten vorgesehen. Der Marie-Luise-Pleißner-Park ist während der Bauzeit nutzbar. Mit den Planungsleistungen wurde das Planungsbüro LOR Landschaftsarchitekten Otto+Richter aus Dresden beauftragt. Die Bauarbeiten werden vom Bauunternehmen Steinbach & Richter GbR Landschaftsgestaltung durchgeführt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 300.000 Euro. Die Arbeiten mit vielen Details dauern voraussichtlich bis Ende Mai.

Die Stadt Chemnitz veröffentlicht die ersten Ergebnisse der dritten jährlichen kommunalen Bürgerumfrage, die im Zeitraum November/Dezember 2020 durchgeführt wurde.

Für die Umfrage waren 6.000 zufällig ausgewählte Chemnitzerinnen und Chemnitzer angeschrieben und um Auskunft zu ihrem Lebensumfeld gebeten zu werden. Das Themenspektrum umfasste ein breites Feld an Fragen zur persönlichen Lebenszufriedenheit, zu Problemfeldern in der Stadt, zur Zufriedenheit mit Infrastrukturangeboten, Gesundheit, Wohnen, Umzugsabsichten, zur Nutzung von Freizeitangeboten, Verkehr, Nutzung des ÖPNV, Einkauf, Sicherheitsempfinden und Bürgerbeteiligung. Die Teilnehmer konnten den Fragebogen postalisch zurücksenden oder online beantworten. Die ersten Auswertungen des Rücklaufs von den 2.058 Personen, die sich an der Umfrage beteiligt haben, liegen als Schnellbericht vor, der unter www.chemnitz.de/buergerumfrage eingesehen werden kann und zum Download zur Verfügung steht. Einige Kernaussagen der Umfrage:

Lebenszufriedenheit und Zukunftserwartungen

Vier von fünf Befragten sind mit dem eigenen Leben (sehr) zufrieden. Darüber hinaus blickt die Mehrheit positiv in die persönliche Zukunft (63 Prozent). Während die eigene wirtschaftliche Situation

weiterhin überwiegend positiv gesehen wird, wird die wirtschaftliche Situation der Stadt im Allgemeinen im Vergleich zur Umfrage 2019 als schlechter wahrgenommen.

Lebensbedingungen und Infrastruktur in der Stadt

Wie bereits 2019 waren auch 2020 die Bereiche Baustellen/Umleitungen, ärztliche Versorgung, Sicherheit/Kriminalität, Parkplätze und Straßenzustand die fünf am häufigsten genannten Problemschwerpunkte in der Stadt. Das Angebot an Grünanlagen und Parks sowie die Versorgung mit gewünschtem Wohnraum werden im Vergleich zur Umfrage 2019 positiver wahrgenommen. Auch bei dem Angebot an Spielplätzen und Pflegeheimen überwiegen, anders als in den Vorjahren, die positiven Bewertungen der Befragten. Lediglich bei den Verdienstmöglichkeiten und Jugendfreizeiteinrichtungen überwiegen die unzufriedenen Teilnehmer.

Berufs- und Einkommenssituation

Das durchschnittliche persönliche Nettoeinkommen der Befragungsteilnehmer beträgt 1.362 Euro (ohne Gewichtung). Im Zuge der ersten Welle der Corona-Pandemie war jeder vierte Erwerbstätige in Vollzeit von Kurzarbeit betroffen. Weitere vier Prozent der Befragten waren von Kündigung, Firmeninsolvenz oder dem Wegfall einer Arbeitsgelegenheit betroffen. 39 Prozent der Befragten geben darü-

ber hinaus an, dass sie seit Beginn der Corona-Pandemie einen Einkommensverlust erlitten haben. Deutliche Verluste verzeichneten dabei die unteren Einkommensklassen häufiger als höhere Einkommensklassen.

Gesundheit

Befragt nach der Einschätzung ihres derzeitigen Gesundheitszustandes gaben im November und Dezember 71 Prozent der Teilnehmer an, dass sie ihn mindestens als gut beschreiben würden. Personen, die ihren eigenen gesundheitlichen Zustand als (sehr) schlecht bezeichnen, sehen das Angebot an Hausärzten deutlich weniger zufriedenstellend. Die Zufriedenheit mit dem Angebot an Haus- und Fachärzten hat sich im Vergleich zur Befragung 2018 insgesamt leicht verschlechtert.

Wohnen

Zwei Drittel der Befragten leben in einer Mietwohnung. Wichtige Standortfaktoren für die Wahl der Wohnung oder auch des Hauses sind dabei Grünflächen, die Landschaft und die Natur sowie die Anbindung an das Straßenverkehrsnetz. Die Nähe zu Kulturangeboten und Bildungseinrichtungen (einschließlich Schulen) hat hingegen für die Mehrheit der Befragten eine untergeordnete Rolle. Hauptgründe für das Umziehen innerhalb von Chemnitz sind zum einen eine angestrebte Vergrößerung der Wohnung und zum anderen gesund-

heitliche Gründe. Demgegenüber geben Befragte, die planen, Chemnitz in den nächsten zwei Jahren zu verlassen, den Erwerb von Wohneigentum sowie den Beruf bzw. die Ausbildung als Hauptgründe dafür an.

Mobilität und Einkaufsverhalten

Trotz der bemängelten Baustellen und Umleitungen favorisieren die meisten Befragten einen PKW mit Verbrennungsmotor für den Großteil ihrer Wege. Als Hauptgründe für die seltene Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs werden dabei eine ungünstige Verbindung und zu teure Fahrscheine angegeben.

Um Lebensmittel, Kosmetik oder Körperpflegeprodukte einzukaufen, bleiben die meisten Befragten überwiegend in ihrem eigenen Wohnviertel. Kleidung, Schuhe und Elektrogeräte kaufen die Befragten hingegen hauptsächlich im Stadtzentrum oder in den Einkaufszentren am Stadtrand.

Sicherheit und Ordnung

Das Sicherheitsempfinden der Befragten weist im Vergleich zu den Vorjahren eine positive Entwicklung auf. Jeder zweite Befragte ist der Meinung, dass die Anzahl der Straftaten in den letzten fünf Jahren angestiegen ist. Im Vergleich mit dem Befragungsjahr 2018 ist dieser Anteil allerdings um 15 Prozentpunkte rückläufig.

Vierte-Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung

der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 18.03.2021

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige), auch wenn sie noch keine Mitteilung gemäß Satz 1 erhalten haben.

1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test, der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde), gelten bis zum Vorliegen des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigen-test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontakt-

personen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung:
2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenden Maßnahmen.

Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Hausstandsangehörige, in deren Haushalt eine Person mit Verdacht auf eine Infektion (Verdachtsperson 1.2, 1.3) lebt, sollen ihre Kontakte reduzieren.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten bzw. der Reduktion ihrer Kontakte sind folgende Personen:

a) Hausstandsangehörige, die bereits selbst vor höchstens drei Monaten mittels PCR-Test positiv getestet wurden, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist, sowie

b) Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. Symptombeginn sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen. Wenn bei dem Quellfall der Kontaktperson (inkl. Hausstandsangehörige nach Buchstabe a) der Verdacht auf eine Infektion mit be-

sorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) besteht bzw. eine solche Infektion nachgewiesen ist, ist keine Ausnahme der Absonderung möglich.

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests positiv getestet haben (1.3), müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses absondern.

Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gelten die Regelungen für positiv getestete Personen. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen (2.1.1) über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren.

Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen (per E-Mail an infektionsschutz@stadt-chemnitz.de oder telefonisch unter 0371 488 5302). Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (Kontaktperson Kategorie I). Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.

2.1.4 Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen sollen sich dringend mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten lassen, um das Testergebnis zu be-

stätigen. Im Falle der Positivtestung durch einen Selbsttest (Corona-Laien-Test, 1.3) besteht die Pflicht zur Nachtestung mittels PCR-Untersuchung, bis zum Vorliegen des Ergebnisses gelten sie als Verdachtsperson (2.1.2).

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.

2.3 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine »zeitliche Trennung« kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine »räumliche Trennung« kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

2.6 Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

3.1 Die Kontaktperson der Kategorie I, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch weitere Hausstandsangehörige werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.

3.2 Die Hinweise des Gesundheitsamts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien.

4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die Kontaktperson der Kategorie I und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung haben die Kontaktperson der Kategorie I und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.

4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, kann bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

4.5 Nr. 4.4 gilt nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern, wenn bei der positiv getesteten Person oder dem Quellfall der Kontaktperson der Verdacht auf eine Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) besteht bzw. eine solche Infektion nachgewiesen ist.

– weiter auf Seite 8

– Fortsetzung von Seite 7

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Bei Hinweis auf oder Nachweis einer besorgniserregenden Variante von SARS-CoV-2 muss die Kontaktperson noch sieben Tage nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen und bei Auftreten von Symptomen das Gesundheitsamt informieren. Treten Symptome auf, ist eine Testung vorzunehmen. Im Fall eines positiven Testergebnisses gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3). Das Gesundheitsamt kann eine Testung mittels Antigenschnelltest oder PCR-Untersuchung am Ende der Absonderungszeit anordnen.

Die Absonderung endet, wenn bei dem Quellfall das positive Testergebnis des Antigenschnelltests bzw. der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion nicht durch einen PCR-Test bestätigt wurde.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).

6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen. Die Verkürzung der Absonderungszeit ist in Einzelfällen möglich, wenn nachgewiesen ist oder eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass keine Infektion mit einer besorgniserregenden Variante von SARS-CoV-2 vorliegt.

Hier trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung. Bei Hinweis auf oder Nachweis einer Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) kann das Gesundheitsamt zum Ende des Absonderungszeitraums, frühestens am 13. Tag, die erneute Testung mittels Antigenschnelltest oder PCR-Untersuchung anordnen. Das Gesundheitsamt ist unverzüglich über das Testergebnis zu informieren.

Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet ihre Absonderung und ggfs. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 22. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

Die Dritte Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 10. Februar 2021 und in Kraft seit 12. Februar 2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.demail.de. Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an die Stadt Chemnitz zu richten. 7

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Anste-

ckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko.

Da derzeit der Impfstoff noch nicht für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden »besorgniserregenden« Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, zu verschärfen. Es besteht der dringende Verdacht, dass diese neuartigen Varianten leichter übertragbar sind bzw. der Zeitraum der Infektiosität länger ist. Abschließende wissenschaftliche Erkenntnisse wie bspw. zum Infektionsverlauf oder zur Infektion von genesenen oder geimpften Personen liegen noch nicht vor. Um die weitere Ausbreitung der Virusvarianten zu verlang-

samen, werden die Schutzmaßnahmen der Absonderung verschärft. In diesem Zusammenhang verwendet die Allgemeinverfügung drei Begriffe: Verdacht, Hinweis und Nachweis. Verdacht meint die Besorgnis auf Vorliegen von VOC aufgrund der äußeren Umstände, insbesondere des Infektionsgeschehens in der Region. Hinweis ist das Ergebnis der variantenspezifischen PCR-Testung und Nachweis das Ergebnis der Genomsequenzierung.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen »Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2« des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den Kontaktpersonen der Kategorie I. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandsangehörigen innerhalb der letzten drei Monate selbst infiziert waren. Damit soll eine Dauerquarantäne aufgrund von Infektionsketten innerhalb eines Hausstandes vermieden werden. Die infektiologischen Risiken sind wegen einer anzunehmenden Immunität nach einer überstandenen Infektion vergleichsweise gering.

Der Ausnahmetatbestand gilt entsprechend auch für die weiteren Kontaktpersonen der Kategorie 1, wenn das Gesundheitsamt dies so entscheidet.

Auch geimpfte Personen müssen sich absondern, da noch nicht endgültig nachgewiesen ist, dass geimpfte Personen nicht das Virus übertragen können.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests positiv getestet haben. Hier handelt es sich um die Selbsttestungen, die ohne Aufsicht durch eine in der Testung fachkundige Person durchgeführt wurden.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei

ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener oder unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in der Kreisfreien Stadt Chemnitz stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

– Fortsetzung von Seite 8

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als Kontaktperson I vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch. Um frühzeitig Infektionsketten zu unterbrechen, sind die Hausstandsangehörigen von Verdachtspersonen aufgefordert, ihre Kontakte einzuschränken.

Ausnahmen von der Absonderungspflicht gelten für Hausstandsangehörige, die innerhalb der letzten drei Monate bereits selbst infiziert waren oder in den letzten zwei Tagen keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten, da hier von einer gewissen Immunität auszugehen ist bzw. tatsächlich kein Kontakt im maßgeblichen Zeitraum bestand. Dies gilt allerdings nur, wenn kein Verdacht auf eine Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) beim Quellfall besteht. Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt. Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten »Reihentestung«) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt. Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabhängig, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis (molekularbiologische Untersuchung bzw. Antigenschnelltest) unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigenschnelltests positiv getestet wurden, haben Anspruch auf eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test), um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren (per E-Mail an infektionsschutz@stadt-chemnitz.de oder telefonisch unter 0371 488 5302). Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen. Testende Stellen können insb. Arztpraxen, Testzentren, Apotheken, Betriebsärzte oder weitere Leistungsträger sein. Sie informieren die getesteten Personen über die Rechtsfolgen (insb. Pflicht zur Absonderung) und bestätigen das Testergebnis schriftlich oder elektronisch, wenn nicht das untersuchende Labor das Testergebnis bekanntgibt. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz.

Die erforderliche Registrierung er-

folgt nach Anmeldung per E-Mail: gesundheitsamt.stabsstelle@stadt-chemnitz.de unter Angabe folgender Kontaktdaten erforderlich: Name der Teststelle, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Ansprechpartner.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen und die positiv getesteten Personen, frühzeitig Krankheits-symptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dies gilt nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern, wenn bei der positiv getesteten Person oder dem Quellfall der Kontaktperson der Verdacht auf eine Infektion mit besorgniserregenden

SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) besteht bzw. eine solche Infektion nachgewiesen ist.

Zu Nr. 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Aufgrund der beobachteten Zunahme der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt aufgrund derzeit fehlender Daten, mindestens so lange bis mehr Erfahrungen vorliegen, die Möglichkeit einer Verkürzung der Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test, unabhängig vom Verdacht auf oder dem Nachweis von besorgniserregenden Varianten beim Quellfall.

In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Absonderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen. Zu Beweis Zwecken hinsichtlich der Beendigung der Pflicht zur Absonderung kann die Verdachtsperson aber eine schriftliche oder elektronische Bestätigung verlangen. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden und das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen. Bei positiv getesteten

Personen trifft das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen weiteren Anordnungen. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet auch über die Dauer der Absonderung. Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung nach 14 Tagen. Wenn die Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf eine besorgniserregende Variante zurückgeführt wird, kann das Gesundheitsamt die Absonderung auf bis zu zehn Tage verkürzen. Bei Hinweis auf oder Nachweis einer Infektion mit einer besorgniserregenden Variante von SARS-CoV-2 kann auch bei leichten Fällen am Ende der Absonderung, frühestens am 13. Tag seit deren Beginn, ein abschließender Antigen-Test oder PCR-Test zum Ausschluss von weiter bestehender Infektiosität angeordnet werden (unabhängig des Alters, Schwere der Erkrankung sowie des Hospitalisierungsstatus). Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2- positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Diese Regelung zielt insbesondere auf zwei Fallgruppen: Zum einem kann bei einer Infektion mit einer neuartigen besorgniserregenden Variante der Test zum Ende der Absonderungszeit ein positives Ergebnis haben. Hier wird dringend empfohlen, die Absonderung um eine Woche zu verlängern. Die zweite Fallgruppe betrifft die besonderen Patientengruppen wie z. B. immunsupprimierte Personen, die dauerhaft über eine deutlich längere Zeit als 14 Tage Erreger ausscheiden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll unverzüglich das Maß der Infektiosität im Einzelfall durch geeignete Laboruntersuchungen bzw. ärztliches Urteil festgestellt werden und auf deren Grundlage über die Fortdauer bzw. Beendigung der entschieden werden. Es gilt eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden. Der persistierende Nachweis des Erregers entspricht nicht einem neuen Fall. Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, dies gilt entsprechend auch für die Hausstandsangehörigen.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 22. März 2021 bis einschließlich 18. April 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

18.03.2021

Dr. Harald Uerlings, Amtsarzt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz vom 17. März 2021

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt gem. § 32 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist (Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), i. V. m. § 2d der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 5. März 2021 auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz folgende

Allgemeinverfügung

zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie:

1. Die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes anlässlich der Corona-Pandemie vom 6. März 2021 wird aufgehoben.

2. Der Konsum von Alkohol wird auf den öffentlichen Verkehrsflächen in dem wie folgt umgrenzten Bereich der Innenstadt (an der Nordgrenze beginnend im Uhrzeigersinn) untersagt: Brückenstraße ab Theaterstraße, Kreuzungsbereich Brückenstr./Str. der Nationen, Bahnhofstraße, Theaterstraße ab Falkeplatz bis Brückenstraße. Der räumliche Geltungsbereich ist der nebenstehenden Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Die Stadt Chemnitz ist entsprechend § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, § 28 Abs. 1 i. V. m. § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 1 der Sächsischen Infektionsschutz-Zu-



ständigkeitsverordnung sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist (VwVfG), örtlich zuständig.

Mit der Allgemeinverfügung vom 6. März 2021 hat die Stadt Chemnitz auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 SächsCoronaSchVO Lockerungen angeordnet, nachdem der maßgebliche Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und der Stadt Chemnitz an (mehr als) fünf Tagen in Folge unterschritten worden war. Bereits in Ziffer 5 der Allgemeinver-

fügung vom 6. März 2021 war für den Fall einer erneuten Überschreitung dieses Sieben-Tage-Inzidenzwertes an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Aufhebung der Lockerungen (Ziffern 1 – 4) angekündigt worden. Da der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner nunmehr in der Stadt Chemnitz am 15. März 2021 (107,2), am 16. März 2021 (114,5) und am 17. März 2021 (106,4) überschritten worden ist, ist die Allgemeinverfügung vom 6. März 2021 aufzuheben.

Dies geschieht auf der Grundlage der Rückfallregelung in § 8 c Abs. 1 SächsCoronaSchVO. Ein Ermessensspielraum besteht für die Stadt Chemnitz insoweit nicht (Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung).

Außerdem ist gemäß § 8 e Abs. 2 SächsCoronaSchVO der Konsum

von Alkohol insbesondere auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt untersagt, wobei die konkret betroffenen Örtlichkeiten von der Stadt Chemnitz festzulegen sind; Letzteres ist in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung enthalten. Unmittelbar aus der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ergeben sich nunmehr die strengere Kontaktbeschränkung gemäß § 8 c Abs. 2 und die Ausgangsbeschränkung gemäß § 8 e Abs. 1 SächsCoronaSchVO.

Die Lockerungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SächsCoronaSchVO werden bis auf Weiteres erst wieder zugelassen werden können, wenn der Inzidenzwert sowohl im Freistaat Sachsen als auch in der Stadt Chemnitz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt (§ 8 Abs. 1 SächsCoronaSchVO).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom Juli 2014 (Bekanntmachungssatzung).

Eine Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist nicht vertretbar.

Die Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadt Chemnitz begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekanntgemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untlunlich ist.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Chemnitz abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBpO) erhoben werden und ist an das beBpO „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Hinweise:

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Chemnitz, den 17. März 2021

Miko Runkel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zuständige Behörde:	Ort, Tag:	zuständige Behörde:	Ort, Tag:
Landesamt für Straßenbau und Verkehr Zentrale	Dresden, 9. März 2021	Stauffenbergallee 24 01099 Dresden	
		Aktenzeichen: 13-4043/41/21	Telefon: 0351 - 81391323

X **Gemeingebrauchsbeschränkende Umstufung (Umstufung mit integrierter Teileinziehung) einer Straße in der Kreisfreien Stadt Chemnitz**
Beschränkung der Nutzung auf landwirtschaftlichen Verkehr sowie Rad- und Fußgängerverkehr

Bezeichnung der Straße (Name/bisherige Straßenklasse / Hinweis auf Neubau)

Teilabschnitt der Ortsstraße „Schachtweg“ (Flurstücke 791/5, 790/3, 781/3, 778/3, 809/15, 766/2, 763/2, 749/2, 743/3, 736/2, 734/2, 730/2, 720/2, 717/2, 715/2, 713/2, sowie einer Teilfläche des Flurstücks 711/2, alle Gemarkung Grüna); Baulastträger Kreisfreie Stadt Chemnitz

Beschreibung des Anfangspunktes:	Beschreibung des Endpunktes:
Östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 797 der Gemarkung Grüna	Einmündung „Karlstraße“ Abschnittslänge: 1359 Meter
Gemeinde	Landkreis
Stadt Chemnitz	Kreisfrei

Die Verfügung ist vorgesehen zum:
1. Januar 2022

Künftige Straßenklasse:	Künftiger Baulastträger:
Öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW)	Stadt Chemnitz
Widmungsbeschränkungen:	
Landwirtschaftlicher Verkehr, Fußgänger- und Radverkehr	

Begründung:

Der gegenwärtig im städtischen Bestandsverzeichnis als Ortsstraße geführte, dem motorisierten Individualverkehr uneingeschränkt offenstehende Straßenabschnitt des „Schachtweges“ soll im Ergebnis einer Prüfung der aktuellen Verkehrsbedeutung zum (ÖFW) abgestuft werden. Zudem ist mit der geplanten Abstufung zum ÖFW mit Blick auf den gegenwärtigen Ausbaustandard zugleich eine entsprechende Nutzungseinschränkung – Beschränkung des Gemeingebrauchs – auf landwirtschaftliche Verkehre sowie den Geh- / Radverkehr beabsichtigt.

Die materiell – rechtlichen Voraussetzungen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG

für die dauerhafte Beschränkung des Gemeingebrauchs im Rahmen der Abstufung zum ÖFW liegen angesichts des gegenwärtigen Ausbaustandes für den o.a. Straßenabschnitt vor.

Gegen die im Rahmen der Umstufung vorgesehene Beschränkung des Gemeingebrauchs können innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden oder bei der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz vorgebracht werden.

gez. Raabe // Sachbearbeiter

Anlage: Lageplan



Freistaat Sachsen Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung
**Vorherige Ankündigung nach § 41 Abs. 1 Satz 2
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

über beabsichtigte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 39 WHG i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und über beabsichtigte Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Hochwasserschutzanlagen nach § 79 Absatz 3 SächsWG im Rahmen der gesetzlichen Duldungspflichten nach § 41 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 38 SächsWG

Der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung als Gewässerunterhaltungspflichtiger kündigt hiermit den Eigentümern, Anliegern, Hinterliegern sowie der Öffentlichkeit an den Gewässern 1. Ordnung, Grenzgewässern und an den öffentlichen Hochwasserschutzanlagen folgende duldungspflichtige Maßnahmen an:

Im Jahr 2021 werden ganzjährig Maßnahmen zur Wühltierbekämpfung

fung an den Hochwasserschutzanlagen, Stauanlagen und Gewässern durchgeführt.

Dazu werden auch gekennzeichnete Fallen und Fanggeräte verwendet, die weder berührt noch verändert oder entfernt werden dürfen. Diese Maßnahmen dienen einem optimalen Hochwasserschutz der Bevölkerung!

Die verwendeten Hinweisschilder:



**Haushaltssitzung des Stadtrates
– öffentlich –**

Mittwoch, den 31.03.2021, 13:00 Uhr, Stadthalle Chemnitz,
Carlowitz-Saal (ehemals kleiner Saal), Theaterstraße 3, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Informationen des Oberbürgermeisters 4. Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass | <ol style="list-style-type: none"> 5. Beschlussvorlagen <ol style="list-style-type: none"> 5.1. Ausübung des Wahlrechts zur Erstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-038/2021
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20 5.2. Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz für den Zweijahreshaushalt 2021/2022
Vorlage: B-079/2021 | <ol style="list-style-type: none"> 6. Anfragen der Stadträtinnen und Stadträte 7. Bestimmung von zwei Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich – <p>Sven Schulze //
Oberbürgermeister</p> |
|---|--|---|

Stellenangebote**KARRIERECHANCEN
IN CHEMNITZ**

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für das Umweltamt
unbefristet einen:

**SACHBEARBEITER BAU,
ARTENSCHUTZ (M/W/D)**

Kennziffer: 36/03 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488-1102

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.



Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/jobs

**Heute in Ihrem Briefkasten!**

- Umweltpreis 2021
- ASR sucht „Frauen in Orange“
- Biokreislauf für wertvolle Komposterde
- Feiertagsvor- bzw. -nachentsorgung
- Osterrätsel



**ABFALLENTSORGUNG- UND
STADTREINIGUNGSBETRIEB
DER STADT CHEMNITZ**

ASR

Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz · Blankenburgstraße 62 · Tel. 0371 4095-777 · www.ASR-Chemnitz.de

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz**Rahmenvertrag Schülerbeförderung
ab Schuljahr 2021/2022**

Los 1: Fahrten mit PKW und Kleinbus – 1 bis 8 Personen (Schulamt)

Los 2: Fahrten zur Beförderung mit oder im Rollstuhl (Schulamt)

Los 3: Fahrten mit Kraftomnibus (Schulamt)

Los 4: Fahrten mit PKW und Kleinbus – 1 bis 8 Personen (Jugendamt)

Vergabenummer: 10/10/21/027

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: offenes Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Kunsttransport Werke zur Aus-

stellung „Brücke und Blauer Reiter“

Vergabenummer: 10/49/21/005

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Beschaffung eines neuen

Kommandowagens für die

Feuerwehr der Stadt Chemnitz

Vergabenummer: 10/10/21/028

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

**ARBEITEN IN DER
STADT DER MODERNE**

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet in Vollzeit
für die Einrichtung Stadtbibliothek eine/n:

**BIBLIOTHEKAR, LEITUNG STADTTEIL-
BIBLIOTHEKEN (M/W/D)**

Kennziffer: 41/12 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488-1146



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung
unter Angabe der Kennziffer.

Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/jobs

**Allgemeine Hinweise zu Vergaben von
Bauleistungen nach VOB sowie Architekten-
& Ingenieurdienstleistungen**

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:

<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich
werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>

<http://www.evergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen

uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang

gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen>

unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>.

Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und

13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

**HERAUSGEBER**

Stadt Chemnitz

Der Oberbürgermeister

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES****Chefredakteur**

Matthias Nowak

Redaktion

Monika Ehrenberg

Tel. 0371 488-1533

Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH**Objektleitung**

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz**DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck**

GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-
liste Nr. 14 vom 01.01.2020



Öffentliche Zustellungen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Fortsetzung von Seite 16

an **Herrn Aurelijus Grazinskas**; letzte bekannte Anschrift: Albert-Köhler-Straße 12, 09122 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 78073374 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Aurelijus Grazinskas**; letzte bekannte Anschrift: Albert-Köhler-Straße 12, 09122 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 74073468 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Alexander Haack**; letzte bekannte Anschrift: Helbesdorfer Straße 94 a, 09120 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 00020717 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Maik Hamann**; letzte bekannte Anschrift: Paul-Bertz-Straße 107, 09120 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77140374 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Frau Rita Harkai**; letzte bekannte Anschrift: Uhlandstraße 18, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77138534 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Kevin-Mike Henning**; letzte bekannte Anschrift: Augustusburger Straße 275, 09127 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77141990 vom 19.03.2020, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Mario Höhn**; letzte bekannte Anschrift: Carl-v.-Ossietzky-Straße 213, 09127 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77141572 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Iliev Vasil**; letzte bekannte Anschrift: Wurzner Straße 109, 04315 Leipzig, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 95268098 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Iliev Vasil**; letzte bekannte Anschrift: Wurzner Straße 109, 04315 Leipzig, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 76806949 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Laurynas Kairys**; letzte bekannte Anschrift: Zietenstraße 86, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 41067042 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Laurynas Kairys**; letzte bekannte Anschrift: Zietenstraße 86,

09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 76049924 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Rastislav Kalaj**; letzte bekannte Anschrift: Leipziger Straße 37, 09113 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 41067505 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Frau Nina Kanciová**; letzte bekannte Anschrift: Zietenstraße 37, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77140207 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Gurami Kevkhishvili**; letzte bekannte Anschrift: Ziegelstraße 21, 08412 Werdau, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 91100090 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Imram Khan**; letzte bekannte Anschrift: Straßburger Straße 3, 09120 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77142248 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Imram Khan**; letzte bekannte Anschrift: Straßburger Straße 3, 09120 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzei-

chen 77142248 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Imram Khan**; letzte bekannte Anschrift: Straßburger Straße 3, 09120 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77142248 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Patrick Kidszun**; letzte bekannte Anschrift: Clausewitzstraße 19, 09130 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77140857 vom 12.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Árpád Kókai**; letzte bekannte Anschrift: Albert-Schweitzer-Straße 36, 09116 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 41066457 vom 12.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Andrej Kunke**; letzte bekannte Anschrift: Keplerstraße 8, 09117 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 77141154 vom 12.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Tino Langnickel**; letzte bekannte Anschrift: Auer Talstraße 1a, 08280 Aue-Bad Schlema, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 78042809 vom 12.03.

2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Herrn Muhammad Bilal**; letzte bekannte Anschrift: Zschopauer Straße 107, 09126 Chemnitz, gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 08004293 vom 19.03.2021, öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, im Zimmer 649

an **Frau Silke Höppner**, z. Zt. unbekannten Aufenthalts (letzte bekannte Anschrift: Max-Müller-Straße 96 in 09123 Chemnitz) gerichtete Bescheid vom 16.02.2021, AZ.: 511000/25413727 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadt Chemnitz, Sozialamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz, Zimmer 305

an **Herrn Giorgi Shervashidze**; letzte bekannte Anschrift: Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 33.4/B/21-0023 vom 15.03.2021 öffentlich zugestellt wird und bei der Stadtverwaltung Chemnitz, 33.4, Fahrerlaubnisbehörde, Düsseldorfer Platz 1 im Zimmer 2.026

zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokumentes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.